

MERKBLATT ZUR VERGÜTUNG DER ÄRZTE IN WEITERBILDUNG

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- ▶ Versorgungstärkungsgesetz § 75 a SGB V
- ▶ Bundesvereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V mit Inkrafttreten zum 01.07.2016
- ▶ Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung Allgemeinmedizin und Richtlinie zur Förderung weiterer fachärztlicher Weiterbildungen

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Der Förderbetrag im ambulanten Bereich orientiert sich an der im Krankenhaus üblichen Vergütung. Grundlage ist der TV-Ärzte/VKA, Entgeltgruppe I Mittelwert der Stufen 1-5.
- ▶ Monatliche Förderhöhe ab 01.01.2025:
5.800 Euro bei mind. 40 Stunden/ Woche
Teilzeit entsprechend anteilig
- ▶ Die Fördergelder müssen in voller Höhe als Bruttogehalt an den Arzt in Weiterbildung (AiW) weitergeleitet werden.
- ▶ Das Bruttogehalt ist gemäß § 5 Abs. 9 der Bundesvereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75 a SGB V durch die anstellende Praxis bzw. das anstellende MVZ im vertragsärztlichen Bereich auf die im Krankenhaus übliche Vergütung anzuheben.

EINSTUFUNG DES AIW

- ▶ Als Grundlage für die Ermittlung der im Krankenhaus üblichen Vergütung kann der TV-Ärzte/VKA herangezogen werden. Die Einstufung des AiW erfolgt dann in Anlehnung an § 19 Abs. 1 des TV-Ärzte/VKA auf Basis anrechenbarer Weiterbildungszeiten ausweislich des Weiterbildungsplanes.
- ▶ Entsprechend des TV-Ärzte/VKA erreichen Ärzte in Weiterbildung jeweils die nächste Stufe nach Zeiten einer Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit) und zwar in Entgeltgruppe I
 - Stufe 1: nach der Approbation
 - Stufe 2: ab dem 13. Monat anrechenbarer Weiterbildungszeiten
 - Stufe 3: ab dem 25. Monat anrechenbarer Weiterbildungszeiten
 - Stufe 4: ab dem 37. Monat anrechenbarer Weiterbildungszeiten
 - Stufe 5: ab dem 49. Monat anrechenbarer Weiterbildungszeiten
- ▶ Gezählt werden die Weiterbildungsjahre nach der Approbation; unabhängig, ob diese im stationären oder ambulanten Bereich abgeleistet wurden.

Entgelttabelle ab dem 01.08.2025 bis 31.05.2026

Entgelttabelle VKA						
Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.609,85	5.927,86	6.154,97	6.548,61	7.018,01	7.211,07

Entgelttabelle ab dem 01.06.2026 bis 31.12.2026

Entgelttabelle VKA						
Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.722,05	6.046,42	6.278,07	6.679,58	7.158,37	7.355,29

- Fördervoraussetzungen entfallen bei missbräuchlicher Verwendung und bereits ausgezahlte Fördergelder können zurückgefordert werden, insbesondere wenn
- die Fördersumme nicht in voller Höhe an den AiW gemäß § 5 Abs. 7 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung als Anteil der Vergütung ausgezahlt wird.
 - der KVH nach Anforderung im Einzelfall keine entsprechenden Gehaltsnachweise vorgelegt werden.
 - der AiW nicht im Rahmen der Weiterbildung beschäftigt wird.
 - eine Unterbrechung oder ein Abbruch der Weiterbildung der KVH nicht rechtzeitig gemeldet wird.

Team Förderung Weiterbildung
Tel: 069 24741-7050
weiterbildung@kvhessen.de

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Europa-Allee 90
60486 Frankfurt am Main